



Organisation des katholischen Religionsunterrichts¹

Auf Grundlage der Regelungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung² gelten für den Religionsunterricht derzeit folgende Regelungen:

- Alle lehrplanmäßigen Gegenstände (so auch der Religionsunterricht) finden statt.
- Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) hängt von der jeweiligen Farbe der „Corona-Ampel“ ab:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Keine Pflicht, den MNS zu tragen.	<ul style="list-style-type: none"> Verpflichtender MNS für alle außerhalb der Klasse Bei Gruppenarbeiten, die ein Abstandhalten nicht zulassen, oder auch in klassenübergreifenden Schülergruppen, kann die Lehrperson von den Schüler*innen das Tragen eines MNS auch im Unterricht verlangen. Lehrkräfte können einen MNS tragen, wenn sie sich intensiv mit einzelnen Schüler*innen auseinandersetzen und Abstände nicht mehr einhalten können. 	<ul style="list-style-type: none"> Primarstufe und Sek I: wie gelb. Sekundarstufe II: Unterricht wird schulautonom auf Schichtbetrieb umgestellt. 	Unterricht wird auf distance learning umgestellt.

- Für all diese Regelungen gilt, dass der Religionsunterricht gleich behandelt wird wie die anderen Gegenstände.
- Für den Religionsunterricht ist ein Klassenwechsel unter Berücksichtigung der Hygiene- und Präventionsvorschriften erlaubt.
- Von Anfang an ist in Absprache mit der Schulleitung und unter Einbeziehung der Fachinspektorin bzw. der Fachinspektoren ein Plan für die Umstellung auf distance learning zu erstellen.
- Das gemeinsame Singen im Religionsunterricht orientiert sich an den Ampelfarben:

Grün	Gelb	Orange	Rot
Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften	Singen nur mit MNS bzw. im Freien.	Singen soll unterlassen werden.	Der Unterricht wird auf distance learning umgestellt.

¹ Dieses Informationsschreiben gibt den Stand der Verordnungen zum 3. September 2020 wieder. Die weiteren Aktualisierungen sind auf der Homepage des Bischöflichen Schulamtes zu finden.

² <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona> (abgerufen am 3.9.2020)

- Liederbücher, Bibeln oder andere Gegenstände dürfen nur dann gemeinsam verwendet werden, wenn diese regelmäßig desinfiziert werden.
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen können unter Einhaltung der Hygiene- und Präventionsmaßnahmen bei Ampelfarbe Grün und Gelb durchgeführt werden.
- Schüler*innen, die mit Angehörigen einer COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben, müssen nicht am Schulstandort präsent sein und werden vom Unterricht freigestellt. Diese Schüler*innen sind von der Lehrperson bestmöglich zu unterstützen, müssen aber den Stoff selbständig nachlernen.
- Bei Erkrankungen oder Vorerkrankungen von Schüler*innen erfolgt die Befreiung von der Präsenz im Unterricht nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Diese Schüler*innen sind von der Lehrperson bestmöglich zu unterstützen, müssen aber den Stoff selbständig nachlernen.
- Schüler*innen, für die die aktuelle Situation eine unzumutbare psychische Belastung darstellt, können nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Diese Schüler*innen sind von der Lehrperson bestmöglich zu unterstützen, müssen aber den Stoff selbständig nachlernen.
- Lehrkräfte, die mit Angehörigen eine COVID-19-Risikogruppe im Haushalt leben, können vom Präsenzunterricht freigestellt werden. Sie setzen ihre Arbeit in Form von home-office oder distance-learning fort.
- Lehrkräfte, für die die aktuelle Situation eine unzumutbare psychische Belastung darstellt, können nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit werden. Sie setzen ihre Arbeit in Form von home-office oder distance-learning fort.
- Lehrer*innen, die an mehr als einer Schule unterrichten, müssen den Hygienebestimmungen (Desinfektion der Hände, Tragen eines MNS in öffentlichen Verkehrsmitteln, Abstandhalten...) besondere Aufmerksamkeit schenken.

Stand: 3.9.2020